

## Infoblatt zur deutschen Staatsangehörigkeit und dem Art. 116 GG und warum der deutsche Pass und Ausweis kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit ist

Unter der website des Landkreises München finden Sie folgenden Eintrag:

<https://www.landkreis-muenchen.de/familie-gesellschaft-gesundheit-soziales/auslaender/staatsangehoerigkeitsausweis-beantragen/>

*„Zum verbindlichen Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird auf Antrag ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt. Reisepass und Personalausweis sind dagegen **keine sicheren Nachweise für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.**“*

Warum ist also der Eintrag im deutschen Reisepass und Personalausweis „deutsch“ kein Nachweis, dass man Deutscher ist? Welche Staatsbürgerschaften verbergen sich hinter dem Sammelbegriff „deutsch“?

Was steht dazu im Grundgesetz:

Artikel 116 Grundgesetz

*(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder **als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.***

Nun noch einmal Schritt für Schritt:

In Absatz 1 steht:

*Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist....*

*a)....vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung*

*b)....wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt  
= Deutsches Reich*

*c)....oder als Flüchtling oder vertriebener **deutscher Volkszugehörigkeit....im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat.**  
= deutsche Volkszugehörigkeit*

Zu dieser Gruppe zählen z.B. Russendeutsche, Rumänendeutsche, Sudetendeutsche, usw. und auch Zwangseingedeutschte, wie zum Beispiel Danziger.

Warum ist das in Grundgesetz Artikel 116 festgelegt worden?

Der Art. 116 GG bezieht sich auf Art. 116 Danziger Verfassung:

*Art.116 Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 wird aufgehoben. Alle beim Inkrafttreten dieser Verfassung im Gebiete der Freien Stadt Danzig geltenden Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch diese Verfassung oder durch Gesetz aufgehoben werden....*

Damit wurde den Danzigern mit dem Versailler Vertrag und der Danziger Verfassung deutsches Recht (BGB, StGB, GVG, ZPO und StPO) als Landesrecht unkündbar zugesprochen.

Nach der im Krieg geltenden Haager Landkriegsordnung haben die Besatzer Landesrecht einzuhalten:

*Art. 43 der HLKO: Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach*

*Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten, und zwar soweit kein zwingendes Hindernis besteht **unter Beachtung der Landesgesetze.***

1949 standen die Besatzer vor dem Dilemma, das sie damit die Verpflichtung gehabt hätten, das nationalsozialistische Recht einhalten zu müssen. Das wollte niemand!

Bei der Schaffung des Grundgesetzes 1949 war Deutschland ein von den Vereinten Nationen besetztes Gebiet und damit unbewaffnet und neutral. Dies entsprach dem pazifistischen Status des Freistaates Danzig, der

- ebenfalls unter Dauerbesatzung war, weil nur unter Zustimmung des Völkerbundes eine Verfassungsänderung möglich war,
- Danzig kein eigenes Militär haben durfte und
- in Danzig, wie oben bereits beschrieben, deutsches Recht galt.

Damit hatte die BRD den Status von Danzig.

Durch die Pariser Verträge von 1955 wurden weitere militärische Vorbehalte aufgegeben und vertraglich festgehalten und damit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker Rechnung getragen.

Mit der Einführung der Bundeswehr musste eine völkerrechtliche Trennung mit den neutralen, pazifistischen Danzigern erfolgen, die als Flüchtlinge in der BRD lebten, denn Danziger durften nach ihrer Verfassung wie oben bereits beschrieben, kein eigenes Militär haben. Die Einführung der Bundeswehr käme einem Verfassungsbruch für Danziger gleich. Die Trennung erfolgte durch die Einführung des Gesetzes zur Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 22.02.1955. Die Danziger hatten damit das Recht auf einen deutschen Reisepass mit der Eintragung des Sammelbegriffes „deutsch“ nach Art. 116 GG. Die Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde des Freistaates Freie Stadt Danzig durch deutsche Behörden ist allerdings nicht möglich, genauso wie die Eintragung der Staatsangehörigkeit „Freistaat Freie Stadt Danzig“ im deutschen Reisepass oder im deutschen Personalausweis, weil dies nur durch Danziger Behörden erfolgen kann. **Unter dem Sammelbegriff „deutsch“ verbergen sich also mindestens zwei Staatsangehörigkeiten: Deutsches Reich (es wird auch die Eintragung Bundesrepublik Deutschland verweigert) und Danzig.**

Zugleich wurde auch das Wahlgesetz geändert:

Zum Beispiel hier das Niedersächsische Landeswahlgesetz (NLWG) in der Fassung vom 30. Mai 2002

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage geändert durch Bekanntmachung vom 23.04.2012 (Nds. GVBl. S. 84) entsprechend § 55 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=WahlG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true>

§ 6 *Wählbarkeit*

(1) *1 Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag.....*

(2) *Nicht wählbar ist,*

1. *wer nach § 3 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,*

2. *wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder*

**3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.**

Fortan konnten Danziger, die von dem Gesetz zur Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit Gebrauch gemacht hatten, nicht mehr von Deutschen gewählt werden. Ab diesem Zeitpunkt bestand für Danziger damit das Recht auf eine eigene Verwaltung und damit eine eigene politische Vertretung.

Spätestens seit dem Massaker von Kunduz v. 03/04.09.2009 ist de facto belegt, dass die BRD aktive Kampfhandlungen durchführt, wie ein souveräner Staat. Bürgern des Freistaates Freie Stadt Danzig ist jegliche militärische und damit parteiische Aktivität für oder gegen einen Staat verboten.

Damit ist die Neuorganisation des Freistaates Freie Stadt Danzig innerhalb der BRD am 23.05.2008 eine zulässige, die Verhältnismäßigkeit der Mittel wahrende Maßnahme im rechtfertigenden Notstand, um die grundsätzliche Verschiedenheit des Freistaates Freie Stadt Danzig zur BRD im Sinne der HLKO darzustellen (Freie Stadt Danzig kann keine Kriegspartei nach Abschnitt/Teil 1 der HLKO sein).